

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzender des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

10.03.2023

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

Herr Rahn
Tel 0221 809-3451
Fax 0221 8284-1536
borris.rah1@lvr.de

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 00.200

Anfrage Nr. 15/55 Die Fraktion in der Landschaftsversammlung zur Fahrdienstnutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Nutzung des Fahrdienstes durch die Fraktionen und Mitglieder der politischen Vertretung gelten folgende grundsätzliche Regelungen:

Inanspruchnahme des Fahrdienstes bei

- funktionsbedingten Fahrten für die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie Fahrten, die im Zusammenhang mit Repräsentanz-Wahrnehmungen für die drei stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland, bzw. in deren Stellvertretung reisende Fachausschussvorsitzende durchzuführen sind.
Eine Abrechnung der Kosten erfolgt nicht.
- Fahrten der Vorsitzenden der Fraktionen zur Vertretung des LVR in Gremien der Provinzial Holding, ihrer Töchter und der Vogelsang IP GmbH (gemäß Schreiben der Landesdirektorin vom 4. November 2022). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt aufgrund einer Entsendung durch den Landschaftsausschuss.
Eine Abrechnung der Kosten erfolgt nicht. Sofern gesonderte Abrechnungen für die Anreise mit o.g. Beteiligungen erfolgen, wären diese an den LVR abzuführen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

- Fahrten der Fraktionsvorsitzenden bzw. - im Verhinderungsfall - einer unmittelbaren Stellvertretung im Rahmen von Fraktionsaufgaben.
Hier erfolgt eine Abrechnung der Kosten und Erstattung durch die Fraktion. Für die Übernahme repräsentativer Funktionen steht der Fahrdienst den Fraktionsvorsitzenden nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Inanspruchnahme von Fahrdienstleistungen den **sonstigen Mitgliedern der politischen Vertretung nicht zusteht.**

Fragestellungen gemäß Antrag 15/55:

- *Wie oft wurde der Fahrdienst in der laufenden Wahlperiode durch die Fraktionen und Mitglieder der politischen Vertretung (einschl. Vorsitzende von Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien) genutzt und zu welchen Anlässen ist dies geschehen?*

Der Fahrdienst wird regelmäßig mehrmals wöchentlich von der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben genutzt. Seit Konstituierung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 22. Januar 2021 verzeichnet der Fahrdienst darüber hinaus insgesamt **79** Buchungen von funktionsbedingten Fahrten für den Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland, anlässlich wahrgenommener und funktionsgebundener Repräsentanzen.

Im o.g. Zeitraum verzeichnet der Fahrdienst darüber hinaus zudem insgesamt **41** Buchungen von funktionsbedingten Fahrten für Fraktionsvorsitzende anlässlich Terminwahrnehmungen, die im Zusammenhang mit Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechten standen. Neben der Entsendung zwecks Vertretung des LVR in Gremien der Provinzial Holding, ihrer Töchter und der Vogel-sang IP GmbH sind hier beispielhaft auch die nicht länger zulässigen Transfers anlässlich von Terminwahrnehmungen im Rahmen von Entsendungen durch den Landschaftsausschuss in Aufsichtsrats- und Kuratoriumssitzungen sowie Gesellschafterversammlungen mit LVR-Beteiligung aufzuführen.

- *Welche Kosten sind dabei für den LVR entstanden und wie setzen sich diese zusammen*

Eine rückwirkende Kostenbetrachtung ist – aufgrund verschiedenster, variabler Kostenbestandteile (z.B. Kraftstoffkosten, Personalkosten ff.) – nicht möglich, weil diese variablen Kosten über den Betrachtungszeitraum erheblichen Schwankungen unterworfen waren und hierzu keine Daten zur Verfügung stehen.

- *In wie vielen Fällen wurde der Fahrdienst in der laufenden Wahlperiode auf Kosten der Fraktionen in Anspruch genommen, welche Kosten sind entstanden und wie setzen sich diese zusammen?*

Nach Berücksichtigung o.g. Schreibens der Landesdirektorin sind bislang zwei Abrechnungsfälle dokumentiert. Den betreffenden Fraktionen wurden hierfür insgesamt 447,95 € (brutto) in Rechnung gestellt.

Abzurechnen ist seit dem 1. Januar 2023 gemäß § 5 Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NW) eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent pro gefahrenem Kilometer ab/nach Köln-Deutz (Landeshaus). Der Wegstreckenentschädigung ist die Fahrgestellung nach tariflich festgelegtem Stundensatz (aktuell = 36,53 €/h./brutto) hinzuzufügen.

- *Wurde der Fahrdienst in der laufenden Wahlperiode abseits von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und der politischen Vertretung genutzt und wenn „ja“, wofür und in welchem Umfang?*

Abseits des Verwaltungsvorstands wurde der Fahrdienst verwaltungsseitig vereinzelt für untertägige Terminwahrnehmungen von in Stellvertretung für LVR-Dezernent*innen reisenden Fachbereichsleitungen genutzt. Allen Fällen lag eine entsprechend fundierte Begründung zugrunde. Bei der Transferzuweisung findet ein abgestimmtes Priorisierungsmodell Anwendung.

Neben den Personentransporten übernimmt der Fahrdienst im Rahmen freier Kapazitäten auch verwaltungsinterne Transporte von Material, Akten etc.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h